

# SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.55 vom 9. Juli 2021

SG Gerichte, 2021-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_RDRM.2020.55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_RDRM.2020.55)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.55 du 9 juillet 2021

IT: SG\_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.55 del 9 luglio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Die von Amtes wegen zu prüfenden Rekursvoraussetzungen, nämlich Zuständigkeit, Rekursberechtigung sowie Form- und Fristenfordernisse, sind erfüllt (Art. 43bis, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist einzutreten.

2.a) A.\_\_\_\_ besitzt die Niederlassungsbewilligung. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und nicht an Bedingungen geknüpft (Art. 34 Abs. 1 AIG). Das Migrationsamt widerrief mit Verfügung vom 14. April 2020 die Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten, da der Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG erfüllt sei. Im Rahmen des Rekursverfahrens hielt das Amt im Schreiben vom 16. Dezember 2020 fest, eine Rückstufung im Sinn von Art. 63 Abs. 2 AIG könnte vorliegend angezeigt erscheinen.

b)aa) Die Niederlassungsbewilligung kann gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Rückstufung von der Niederlassungsbewilligung auf die Aufenthaltsbewilligung.

Integrationsdefizite rechtfertigen eine Rückstufung nicht erst dann, wenn sie derart sind, dass auch ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung samt Wegweisung aus der Schweiz ernsthaft in Betracht fällt. Die Rückstufung ist gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 63 Abs. 2 AIG bereits zulässig, wenn ein Integrationsdefizit im Sinn von Art. 58a AIG vorliegt. Zweck der neuen Bestimmung von Art. 63 Abs. 2 AIG ist es, integrationsunwillige bzw. desintegrierte niedergelassene Ausländer an ihre Integrationsverpflichtung zu erinnern, namentlich auch durch den Abschluss entsprechender Integrationsvereinbarungen. Entsprechend ist

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

8/12 die Rückstufung auch mit einer Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung nach Art. 58b AIG zu verbinden, sofern nicht in der Rückstufungsverfügung selbst die nichterfüllten Integrationskriterien und die Bedingungen für den weiteren Verbleib in der Schweiz festgehalten werden (Art. 62a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.291]). Bezweckt wurde mithin eine Verschärfung der Rechtslage für Niederlassungsberechtigte, denen zwar aus migrationsrechtlicher Sicht ein gewisses Fehlverhalten vorzuwerfen ist, denen gegenüber sich ein Widerruf mit Wegweisung aber (noch) als unzulässig erweist. Nicht gewollt durch den Gesetzgeber war die Schaffung einer milderen Alternativmassnahme für Niederlassungsberechtigte, deren Niederlassungsbewilligung bereits unter Art. 63 Abs. 1 AIG (damals noch AuG) widerrufen und die aus der Schweiz weggewiesen werden konnten. Die Rückstufung ist deshalb nicht etwa als mildere Massnahme anstelle einer

aufenthaltsbeendenden Massnahme zu sehen, sondern stellt (im Sinn einer Verschärfung des bisherigen Rechts) eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten gegenüber integrationsunwilligen Niedergelassenen dar, welche noch keinen Widerrufsgrund erfüllen oder bei welchen der Widerruf bereits nach bisherigem Recht unverhältnismässig gewesen wäre. Entsprechend verweist Art. 63 Abs. 2 AIG auch nicht auf die Widerrufsgründe von Art. 63 Abs. 1 AIG, sondern auf die Integrationskriterien von Art. 58a AIG und schliesst das Bundesgericht eine Rückstufung gemäss «dem klaren Gesetzeswortlaut» aus, wenn «(andere) Widerrufsgründe» als die (blosse) Nichterfüllung der Integrationskriterien gesetzt wurden. Demzufolge schliesst das Bundesgericht eine Rückstufung aus, wenn bereits nach bisherigem Recht ein Widerruf mit Wegweisung zulässig war. Ist im konkreten Einzelfall der Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung zulässig, kann der oder die Betroffene demnach nicht geltend machen, die ebenfalls zulässige Rückstufung genüge und sei als mildere Massnahme anstelle des Widerrufs mit Wegweisung auszusprechen. Die Rückstufung fällt damit von vornherein ausser Betracht, wo nach bisheriger Rechtslage bereits ein Bewilligungsentzug samt Wegweisung zulässig gewesen wäre. Damit ist immer vorab zu prüfen, ob ein (aufenthaltsbeendender) Bewilligungswiderruf begründet und verhältnismässig wäre. Erst wenn dies zu verneinen ist, ist die Begründet- und Ver-

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

9/12 hältnismässigkeit der Rückstufung zu erörtern (Entscheid des Verwaltungsgerichtes Zürich VB.2020.00883 vom 24. Februar 2021 E. 2.2 mit Hinweisen).

bb) Im Schreiben vom 16. Dezember 2020 führte das Migrationsamt aus, eine Rückstufung könnte im vorliegenden Fall angezeigt erscheinen. Damit bringt das Amt zum Ausdruck, es bestehe im vorliegenden Fall die Möglichkeit, dass der in der Verfügung vom 14. April 2020 angeführte Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG nicht gegeben oder der Widerruf unverhältnismässig ist.

c) Voraussetzung für eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 AIG ist eine Prüfung der Integrationskriterien nach Art. 58a AIG im Rahmen einer zukunftsgerichteten Gesamtbetrachtung. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung sind alle vier in Art. 58a Abs. 1 AIG abschliessend genannten Kriterien zu prüfen. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller massgeblichen Aspekte im Einzelfall. Die Anforderungen an die Integration sind umso höher, je mehr Rechte einer ausländischen Person mit dem angestrebten Rechtsstatus verliehen werden. Sinn dieser Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung ist, dass Defizite bei einzelnen Kriterien durch ausgeprägt vorhandene andere Kriterien aufgewogen werden können. Im Gegensatz dazu muss beim Widerruf einer Niederlassungsbewilligung nach Art. 63 Abs. 1 AIG nur ein Widerrufsgrund geprüft und bejaht werden. Die Rückstufung setzt weiter voraus, dass die betroffene Person in der Lage ist, ihr Verhalten zu steuern, d.h. ihre Integration zu verbessern (Entscheid des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft 810 19 335 vom 10. Juni 2020 E.4.1 mit Hinweisen).

Wie jede behördliche Massnahme muss auch die Rückstufung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101] und Art. 96 AIG). Dementsprechend ist zu prüfen, ob es verhältnismässig ist, die Niederlassungsbewilligung zu widerrufen und stattdessen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Mithin ist die Eignung und Erforderlichkeit der Rückstufung zu prüfen und sind die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen der Eignungsprüfung ist insbesondere dem

## Verschulden am Integrationsdefizit

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

10/12 Rechnung zu tragen, da unverschuldete Integrationsdefizite dem Betroffenen nicht vorzuwerfen sind und bei fehlender Integrationsfähigkeit eine Rückstufung auch keine Verhaltensänderung bewirken könnte, mithin eine ungeeignete Massnahme darstellen würde. Hierbei darf grundsätzlich das Verhalten während des gesamten Aufenthalts in der Schweiz berücksichtigt werden – und nicht bloss dasjenige seit Inkrafttreten von Art. 63 Abs. 2 und Art. 58a AIG am 1. Januar 2019 (Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich VB.2020.00252 vom 2. Dezember 2020 E. 6.1.1 und 6.1.2). In der Lehre wird aber auch eine zurückhaltende Anwendung vertreten (Anne Kneer/Benjamin Schindler, Schutz des Kontinuitätsvertrauens in die Rechtsordnung bei Rückstufung und Widerruf der Niederlassungsbewilligung, in: Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migration 2020, Bern 2020, S. 35 ff.).

### **E. 3**

Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'000.– wird A.\_\_\_\_ zurückerstattet.

### **E. 4**

Der Kanton (Migrationsamt) entschädigt A.\_\_\_\_ ausseramtlich mit Fr. 1'800.– (inkl. Barauslagen).

Der Vorsteher:

Fredy Fässler, lic.iur. Regierungsrat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.